

GZ. BMeiA-AT.4.15.08/0029-IV.2a/2013

Wien, am 24. Mai 2013

**An die/das**

Österreichische Botschaft/Österreichisches Generalkonsulat

**LAIBACH**  
**PRESSBURG**  
**MÜNCHEN**

**SB:** Sandra MAHMOUD  
**DW:** 4532

**Betreff:** Stammsaisoniers in Land- und Forstwirtschaft sowie Fremdenverkehr;  
Ausstellung von Visa im Verlängerungsfall;  
Genehmigung gem. § 8 Abs.1 FPG

Die Österreichische Landwirtschaftskammer ist mit der Bitte an das BMI und das BMeiA herangetreten, den registrierten Stammsaisoniers in Land- und Forstwirtschaft sowie Fremdenverkehr, die sich bereits in Österreich befinden und denen eine Verlängerung oder weitere Sicherungsbescheinigung für Stammsaisoniers ausgestellt wird, nach Möglichkeit die Beantragung des weiteren Visums gem. § 24 FPG an einer Vertretungsbehörde in einem Nachbarstaat Österreichs zu erlauben. Dies würde den Stammsaisoniers eine beschwerliche Heimreise, lediglich zur Beantragung eines Visums, ersparen.

Es handelt sich bei dem Personenkreis um jene Stammsaisoniers die zur Einreise nach Österreich ein Visum benötigen, also um ca. 170 Personen. Alle anderen zur visumfreien Einreise berechtigten Personen können während der sichtvermerksfreien Zeit, welche ohne Ausreise direkt nach Ablauf der Beschäftigungsbewilligung konsumiert werden kann, eine weitere Beschäftigungsbewilligung im Inland beantragen.

Es wird hiemit die Genehmigung gem. § 8 Abs. 1 FPG erteilt, Anträge von Stammsaisoniers welche eine Saisongenehmigung lt. beiliegendem Muster innehaben und in der beiliegenden Liste registriert sind, anzunehmen und zu bearbeiten. Die einschlägigen fremdenrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten, besonders wird in diesem Zusammenhang auf § 11(1) FPG 2005 verwiesen.

Da die Registrierung der Stammsaisoniers nur bis 30. April 2012 möglich war, kann sich die Anzahl der Stammsaisoniers nicht mehr erhöhen.

Für den Bundesminister:  
LUTZ m.p.